RHEIN-SIEG-KREIS **DER LANDRAT**

22.1 Beteiligungen, Liegenschaften, Steuern, Wohnungsbauförderung

Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung für den öffentlichen Sitzungsteil

Ausscheiden des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VkA): Übertragung des Geschäftsanteils auf den VkA

Aufgabe des Verbandes der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VkA) ist die Bildung einer einheitlichen Auffassung der Gesellschafter in energiewirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und damit zusammenhängenden kommunalpolitischen Fragen - auch gegenüber dem RWE-Konzern sowie die Unterstützung der Gesellschafter bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich sinnvollen Daseinsvorsorge und bei der Darbietung einer sicheren und preiswerten Versorgung von Energie.

Mit der Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft sind laufende Aufwendungen verbunden, die nicht durch entsprechende Erträge gedeckt werden können. Eigene Umsätze sowie sonstige wesentliche Erträge werden in der Regel nicht erzielt. Dementsprechend führt die Geschäftstätigkeit regelmäßig zu Jahresverlusten, die das Eigenkapital mindern. Die Fehlbeträge werden zu einem wesentlichen Teil durch Nachschüsse der Gesellschafter, die unmittelbar in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt werden, ausgeglichen. Allerdings haben die Nachschüsse in den vergangenen Jahren nicht ausgereicht, um die Fehlbeträge jeweils vollständig auszugleichen.

Das Stammkapital des VkA beträgt 127.822,97 €. Bei einem Kapitalanteil von 1.661,70 € beträgt der Stimmanteil des Rhein-Sieg-Kreises 1,3 %. Im Geschäftsjahr 2020 hat der Rhein-Sieg-Kreis entsprechend seines Geschäftsanteils einen Nachschuss von 3.324,- € geleistet. Aufgrund des Ausscheidens diverser Gesellschafter hält der VkA mittlerweile eigene Geschäftsanteile in Höhe von 26.111.83 €.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat zwischenzeitlich seine RWE Aktien vollständig veräußert. Demzufolge besteht keine Notwendigkeit mehr an der Beteiligung am VkA, darüber hinaus ist der Gesellschaftsanteil an das Halten von RWE-Aktien geknüpft. Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung dem Kreistag die Veräußerung der VkA-Anteile vor.

Gemäß Ziffer 7.1.3 des Gesellschaftervertrages des VkA ist die Gesellschafterversammlung zuständig für die Zustimmung der Übertragung, Veräußerung und Einziehung von Teilen von Geschäftsanteilen. Die nächste Gesellschafterversammlung des VkA findet am 24.11.2020 statt.

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 lit. I) KrO NRW beschließt der Kreistag über die Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft. Die erste reguläre Sitzung des Kreistages findet erst am 01.12.2020 und damit nach der Gesellschafterversammlung des VkA statt. Um das Ausscheiden aus dem VkA noch im Jahr 2020 zu gewährleisten, ist daher eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 4 KrO NRW erforderlich.

DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 3 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alle erforderlichen Schritte, die für das Ausscheiden des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Verband der kommunalen RWE- Aktionäre GmbH (VkA) erforderlich sind, zu veranlassen, insbesondere dem VkA den bislang vom Rhein-Sieg-Kreis gehaltenen Anteil zu veräußern.

Siegburg, den 00)09.2020

Landrat

Kreisausschussmitglied